

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur des Ständerates
Eidgenössisches Institut für Geistiges
Eigentum IGE
Stauffacherstrasse 65/59g
3003 Bern

Per E-Mail an
direktion@ipi.ch

2. Juni 2026

Vernehmlassung zur 25.434 s Pa. Iv. WBK-S Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 6. März 2026, mit welchem Sie die Kantone zur Stellungnahme zur Umsetzung der rubrizierten Initiative eingeladen haben.

Ausgangslage

Das Urheberrechtsgesetz sieht vor, dass Konzertveranstalterinnen und Konzertveranstalter die Rechte an aufgeführter Musik in der Regel über die Verwertungsgesellschaft SUISA erwerben. Diese sammelt die Informationen von Veranstaltungen, zieht die Vergütung für die Urheberrechte ein und verteilt das Geld an die Urheberinnen und Urheber.

Urheberinnen und Urheber oder deren Erben können ihre Rechte auch selbst wahrnehmen. Entweder beauftragen sie Direktlizenzierungsagenturen mit der Verwaltung ihrer Rechte oder sie lösen ihre Werke ganz aus dem System der Verwertungsgesellschaften und verwalten sie selbst. Die vorliegende Präzisierung schafft Klarheit, indem sie festlegt, wann eine persönliche Rechteverwertung zulässig ist und wann nicht. Zulässig ist sie dann, wenn die auftretende Künstlerin oder der auftretende Künstler sämtliche Rechte an den aufgeführten Musikwerken innehat.

Grundsätzliches

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn begrüsst die vorgeschlagene Präzisierung des Urheberrechtsgesetzes und unterstützt die verfolgten Ziele und die damit verbundenen positiven Auswirkungen. Er erachtet klare Zuständigkeiten und verlässliche Rahmenbedingungen für Kulturschaffende und Veranstaltende als zentral, um ein vielfältiges Konzert- und Kulturangebot mit vertretbarem administrativem Aufwand sicherzustellen. Insbesondere kann damit vermieden werden, dass Veranstaltende mit parallelen Rechtklärungen, erhöhtem Abklärungs- und Verhandlungsaufwand sowie unvorhersehbaren Kosten bis hin zu Doppelabrechnungen konfrontiert werden.

Die vorgeschlagene Präzisierung im Urheberrechtsgesetz schliesst eine bestehende Regelungslücke. Die Direktlizenzierung wird auf jene Konstellationen eingeschränkt, in denen diese zweckmässig und sachgerecht ist. Damit wird ein bewährtes System stabilisiert.

Auswirkung auf die Urheberinnen und Urheber

Urheberinnen und Urheber sowie ihre Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger sind oft nicht in der Lage, den Markt laufend und umfassend zu überwachen und unlizenzierte Aufführungen wirksam zu unterbinden. Demgegenüber bewirkt die kollektive Rechtswahrnehmung eine lückenlose Durchsetzung der Aufführungsrechte sowie die sachgerechte Verteilung der Einnahmen.

Direktlizenzierungen können dies nicht immer gewährleisten. Häufig sind nur einzelne Inhaberinnen bzw. Inhaber von Urheberrechten vertreten und Informationen über weitere Urheberinnen und Urheber liegen nur unvollständig vor. Indem die persönliche Verwertung auf diejenigen Fälle beschränkt wird, in denen ausschliesslich eigene Werke aufgeführt werden, wird dieses Risiko minimiert. In solchen Fällen kann die Vergütung der Urheberrechte direkt, unkompliziert und vollständig zusammen mit der Gage verhandelt und abgerechnet werden. Die Solidarität unter Inhaberinnen und Inhabern von Urheberrechten wird dabei nicht beeinträchtigt.

Auswirkungen auf Veranstalterinnen und Veranstalter

Mit einer klaren, einheitlichen Regelung der Direktlizenzierung vergrössern sich für Konzertveranstalterinnen und Konzertveranstalter die rechtliche und finanzielle Planungssicherheit und die Effizienz. Die Risiken eines erhöhten Aufwands für Rechteabklärungen, paralleler Lizenzierungswege sowie möglicher Doppelabrechnungen werden reduziert. Der Abklärungsaufwand sinkt, da klar geregelt ist, wann eine persönliche Verwertung zulässig ist. Zudem können die erforderlichen Aufführungsrechte bei Programmen mit Werken verschiedener Urheberinnen und Urheber grundsätzlich mit einer einzigen Lizenz über die SUIISA erworben werden. Für Veranstaltende mit ehrenamtlichen Strukturen und begrenzten (professionellen) Ressourcen ist ein geringerer Abklärungs- und Verhandlungsaufwand sowie die Vorhersehbarkeit der einheitlichen Tarifkosten besonders wertvoll.

Auswirkungen auf die Vielfalt des Kulturangebots

In der Präambel der Verfassung des Kantons Solothurn ist die kulturelle Vielfalt als ein grundlegendes Ziel des Kantons aufgeführt. Vor diesem Hintergrund unterstützt der Regierungsrat die geplante Stärkung eines Systems, das für ein vielfältiges Kulturangebot zentral ist. Die kollektive Verwertung der Aufführungsrechte ermöglicht Kulturschaffenden und Kulturveranstaltenden einen niederschweligen und rechtssicheren Zugang zu einem breiten Repertoire an Werken Dritter, erleichtert die Durchführung von Kulturveranstaltungen und trägt damit zum Fortbestand eines vielfältigen Kulturangebots bei. Da über die kollektive Rechteverwertung das gesamte Repertoire lizenziert wird, können Musikerinnen und Musiker ihre Programme frei und flexibel gestalten sowie auch spontane Darbietungen fremder Werke rechtssicher durchführen. Davon profitieren alle Beteiligten und nicht zuletzt auch das Publikum.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber